

2461/82

25 kV-Leitung "Reith, GW Winkeln"

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen der **Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft**, im nach-
stehenden kurz „Elektrizitätswerk“ genannt, einerseits, und

Dr. Gerda Binder (2.5.1941), 4020 Linz, Neuhoferstraße 21

andererseits, abgeschlossen.

I. Dienstbarkeit

1. Das Elektrizitätswerk ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes **.24 Bfl./Trafo**,
vorgetragen in der EZ. **230**, Kat.-Gem. **Dörnbach**,
Ger.-Bez. **Linz-Land**, und unterhält auf diesem Grundstück eine
Transformatorstation. Das Elektrizitätswerk beabsichtigt, von dieser Transformatorstation
bzw. zu dieser eine Hochspannungsleitung zum Zwecke der Übertragung elektrischer Energie zu
errichten und hiebei auf folgenden, den eingangs genannten Grundeigentümern gehörigen
Grundstücken, und zwar **379/2 Wiese**

Kat.-Gem. **Schönering**, EZ. **962**

Maste aufzustellen sowie diese Parzellen mit der Leitung zu überspannen.

2. Zu diesem Zwecke räumt die Gefertigte dem Elektrizitätswerk und seinen
Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes **.24 Bfl./Tr.**, Kat.-Gem.
Dörnbach, vorgetragen in der EZ. **230**, das Recht ein, soweit nötig,
die **ihr** gehörigen Gründe zu betreten, auf denselben für die Drahtleitungen Maste aus
Eisen, Beton oder Holz, mit oder ohne Betonsockel, samt allem Zugehör, an dem dem Elektrizitäts-

werk zweckdienlich erscheinenden Platze aufzustellen und in der Folge, wenn nötig, an eine andere Stelle derselben zu versetzen, die Leitungsdrähte zu spannen und auszuwechseln sowie an der Leitung auch andere notwendig gewordene oder zweckdienlich erscheinende Auswechslungen vorzunehmen, jederzeit die die Leitung hindernden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen, die Leitung zu überprüfen, kurz, alle Arbeiten vorzunehmen und jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur Errichtung, zum Bestand und zur Benützung der Leitung notwendig oder zweckdienlich sind.

Die Gefertigte..... verpflichtet..... sich somit, in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was geeignet ist, jetzt oder in Zukunft der Errichtung oder dem Bestand der Leitung zu schaden oder deren Benützung zu stören. Insbesondere verpflichtet..... sich die Gefertigte....., auch alle Anpflanzungen zu unterlassen, durch welche die Leitung gestört oder beeinträchtigt werden könnte. Demnach ist zu beiden Seiten der Leitungsachse eine Fläche freizuhalten, die durch zwei beiderseits der Leitungsachse in 7,5 Meter Abstand von dieser verlaufenden Linien begrenzt wird.

Hingegen ist die Errichtung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, auch Scheunen und Strohhäusern u. dgl.) im Bereich der Hochspannungsleitung bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zulässig. Zwecks Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften ist jedoch vor Bauführung die Zustimmung des Elektrizitätswerkes einzuholen. Über die Frage der Notwendigkeit oder Zweckdienlichkeit sämtlicher Arbeiten und Vorkehrungen zur Erhaltung, Ausbesserung und Ausgestaltung der Leitung und über den Zeitpunkt derselben sowie über die Frage, was geeignet ist, der Errichtung und dem Bestand der Leitung zu schaden oder die Benützung derselben zu stören, hat das Elektrizitätswerk zu entscheiden.

3. Für das Überspannen vorgenannter Grundstücke sowie die Errichtung von Maststützpunkten wird ein einmaliges Entgelt von S 1.000,-- (in Worten: eintausend- -
-----) vereinbart.

4. Um die Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Transformatorengrundstückes **.24 Bfl./Tr.**, Kat.-Gem.

Dörnbach, EZ. **230**, auch gegenüber den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes sicherzustellen, erteile **ich** in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die ausdrückliche Einwilligung, daß die Dienstbarkeit der Duldung der elektrischen Hochspannungsleitung samt Zugehör sowie der Unterlassung jeden Schadens und jeder Störung der Leitung nach Maßgabe und im Umfange des Punktes 2 dieses Vertrages über die dienstbaren Parzellen **379/2 Wiese**

der EZ. **962**, Kat.-Gem. **Schönering**, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes **.24 Bfl./Tr.**, vorgetragen in der EZ. **230**, Kat.-Gem. **Dörnbach**, auf Kosten des Elektrizitätswerkes einverleibt werden kann.

II. Schadenersatz

1. Die Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft verpflichtet sich ferner,

- a) auf Grund gesonderter Vereinbarungen für das Entfernen von Obstbäumen sowie das Anlegen eines Walddurchhiebes eine Entschädigung nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten,
- b) auch mit Rechtswirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des herrschenden Gutes (Transformatorengrundstück), den durch den Bau und durch die später nötigen Erhaltungsarbeiten an dieser Leitung verursachten erweislichen Fehlschaden zu den während der betreffenden Bauperiode jeweils gültigen Tagespreisen abzugelten.

2. Für das Freihalten der Leitungstrasse sowie der in Ziffer I/2 bezeichneten Fläche von Ästen, Anpflanzungen und Bauführungen kann neben der in Ziffer II/1/a genannten Entschädigung während der Dauer des Bestandes der Leitung kein weiterer Schadenersatz gefordert werden.

3. Die in diesem Vertrage vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich aller Wirtschafterschwernisse, und die beiden Vertragspartner erklären, auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu verzichten.

(Ort) Reith

, am

1982 -01- 12

19

Linz, am 09. Feb. 1982

**LINZER ELEKTRIZITÄTS-,
FERNWÄRME- UND VERKEHRSBETRIEBE
AKTIENGESELLSCHAFT**

Grundeigentümer:

Dr. Gerda Binder 2.5.1941 eh.

Dipl.-Ing. Ebermann e. h.

ppa. Ing. Sulzer e. h.

Stpl. S 100,—

Ich gefertigter Ferdinand Lupa, von Beruf techn. Angest., wohne halt in Linz,
Klausenbisch. 56, 49 Jahre alt, bestätige hiermit, daß die mir persönlich bekannte
Frau Dr. Gerda Binder (2.5.1941) Besitzerin in Reith bei Wilhering, wohne halt in
Linz, Klausenbisch. 21, vorstehenden Vertrag eigenhändig vor mir unterfertigt hat.

Reith, am 12.1.1982

Ferdinand Lupa
als Zeuge

Stpl. S 100,—

Ich gefertigter Robert Lindner, von Beruf techn. Angest.,
wohne halt in Linz, Klausenbisch. 7, 24 Jahre alt, bestätige
hiermit, daß die mir persönlich bekannte Fr. Dr. Gerda
Binder (2.5.41) Besitzerin in Reith bei Wilhering, wohne halt
in Linz, Klausenbisch. 21, vorstehenden Vertrag eigenhändig
vor mir unterfertigt hat.

Reith, am 12.1.1982

Robert Lindner
als Zeuge

S 200,-- Stempel

Beurk.Reg.Zahl: 133/1982

die Echtheit der umstehenden Firmazeichnung der Herren Direktor
Diplom-Ingenieur Josef E b e r m a n n , 4060 Leonding, Hart,
Wiesenweg 17 und Ingenieur Hans S u l z e r , 4020 Linz, Limoni-
gasse 8, ersterer als Vorstandsmitglied, letzterer als Prokurist
der "Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft" wird hiermit bestätigt. - - - - -

Weiters wird nach heutiger Einsicht in das Handelsregister bei
HRB 1540 gem. § 89a NO bestätigt, daß die vorstehenden Herren
in dieser Funktion für diese Gesellschaft am 12. Jänner 1982
und am heutigen Tage gemeinsam zeichnungsberechtigt waren und
sind. - - - - -

Linz, am neunten Februar eintausendneunhundertzweiundachtzig- -
(9.2.1982)- - - - -

L.S. Dr. Erich Götzendorfer öffentlicher Notar eh.- - - - -

Diese Abschrift stimmt mit dem Ori-
ginale wort- und ziffermäßig überein
Bezirksgericht Linz - Land

Abt. 5, am 16. Juni 1982

g S

